

V e r o r d n u n g

über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Langerringen

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- vom 13. Dezember 1982 (BayRS 011-2-I) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Langerringen (Landkreis Augsburg) folgende

Verordnung

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge (Zettel, Tafeln, Plakate und dgl.) dürfen – mit Ausnahme in den Fällen des § 2 dieser Verordnung – nur an den von der Gemeinde Langerringen hierfür bestimmten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl S. 433).
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Fernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Derartige Anschläge sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder abzunehmen.
- (2) Die Gemeinde Langerringen kann von Fall zu Fall Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder das einzelne Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Langerringen vom 22. Januar 1980 außer Kraft.

Gemeinde Langerringen

Langerringen, 29. April 1999

(S)

Urban
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 38 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Langerringen vom 01. Mai 1996 zur Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen)

Diese Satzung wurde am **29. April 1999** durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Langerringen ausgefertigt.

Sie wurde am **03. Mai 1999** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Schwabmünchner Allgemeine“ vom **03. Mai 1999** sowie durch den Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **03. Mai 1999** angeheftet und am **18. Mai 1999** wieder abgenommen.

Langerringen, 18. Mai 1999

(S)

Urban
1. Bürgermeister